



Kanton Zug

Amt für Raum und Verkehr

Kantonales Naturschutzgebiet Sagen Nr. 2.05 Schutzplananpassung

Gemeinde Oberägeri

Situationsplan 1:5'000

Beschlussinhalt

TEXT Schutzgebietname, Schutzgebietnummer und/oder Bestimmungen

Informationsinhalt

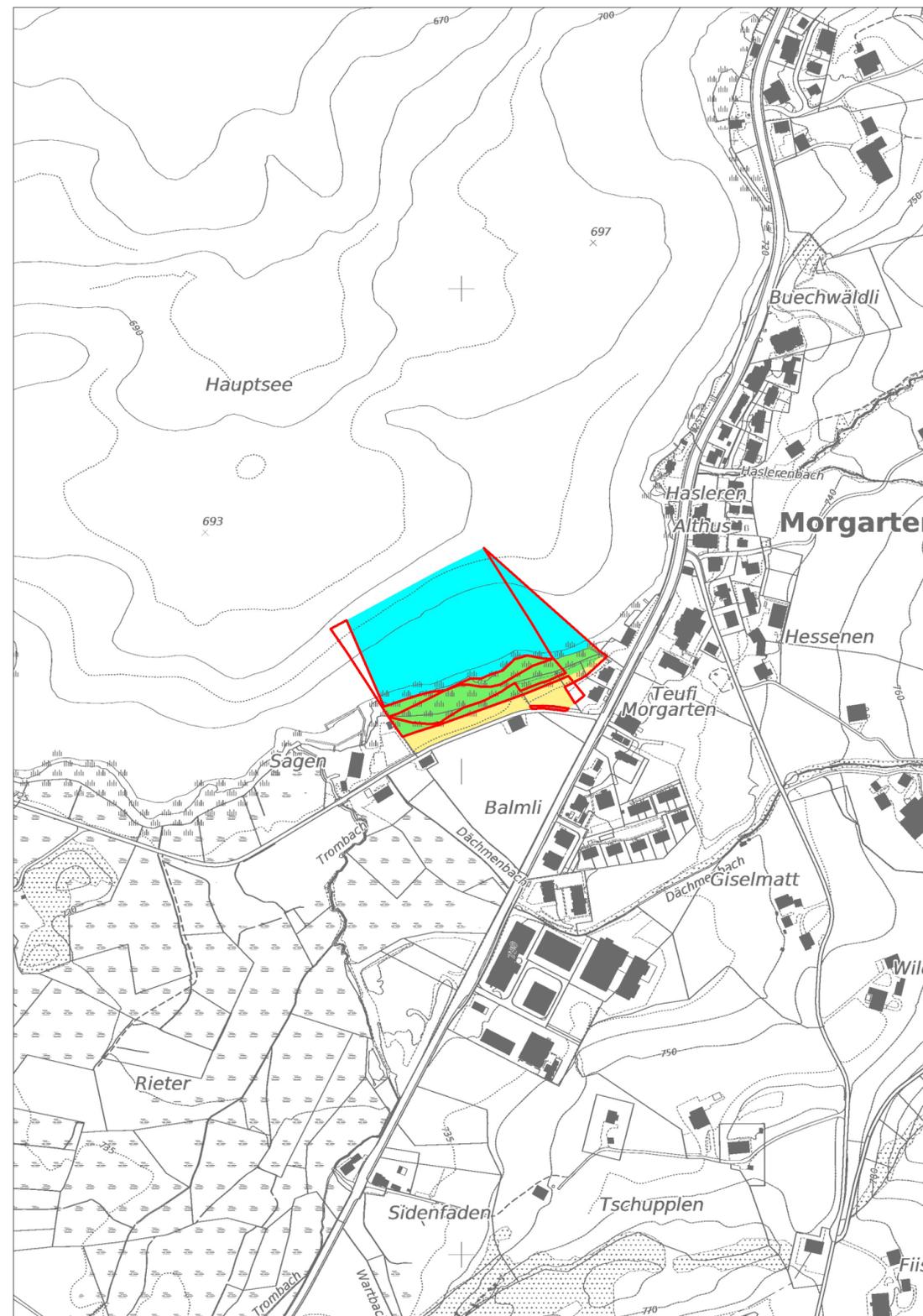
RRB vom 01.09.1993 und 11.11.1997

Geschäft Nr. Gever BD ARV 4.3/165

Datum: 12.06.2023

 Publikation im Amtsblatt:
 Öffentliche Auflage:

Kantonale Naturschutzzonen



Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen

Zweck: Die kantonalen Naturschutzzonen stellen den langfristigen Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) sicher. Der Regierungsrat erlässt dazu Schutzpläne über die Naturschutzgebiete. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL; BGS 432.1). Für die Flachwasserschutzzonen ist zusätzlich die Binnenschiffahrtsverordnung vom 8. November 1978 (BSV; SR 747.201.1) massgebend.

Abgrenzung: Gemäss diesem Plan.

Unterteilung: Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in eine Zone A, eine Zone B und eine Flachwasserschutzzone. Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere. Die Zone B schützt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft. Die Flachwasserschutzzone umfasst die schützenswerten Lebensräume im Uferbereich und schützt zudem die Zone A seeseitig vor schädigenden Einflüssen.

Bestimmungen: 1. Die Schutz- und Unterhaltsmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL). Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind in § 3 und § 14 dieses Gesetzes geregelt.

2. Zur Lenkung der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet gelten folgende speziellen Schutzbestimmungen:
- Wege oder markierte Routen dürfen nicht verlassen werden.
 - Hunde dürfen nicht frei laufen gelassen werden.
 - Das Fliegenlassen von Fluggeräten wie Modellflugzeuge, Drohnen, etc. ist untersagt.
 - Zur Lenkung der Erholungsnutzung in der Flachwasserschutzzone können weitere spezielle Schutzbestimmungen erlassen werden.

3. Berechtigte sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen.

4. Die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen.